



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: info@are.admin.ch

Bern, 5. Juli 2019

Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Die SP begrüsst die neue Verordnung über das Programm Agglomerationsverkehr. Aus umwelttechnischen und auch gesellschaftlichen Gründen erachten wir es als sehr wichtig, dass der Verkehr nicht parallel zur Bevölkerung wächst. Die Strassen und öffentlichen Räume sind mit möglichst wenig Verkehr zu belasten, eine gute Luftqualität sollte vorhanden sein und Strassenlärm vermieden werden. Deshalb erachten wir als oberstes Ziel eines Agglomerationsprogramms, den Verkehr vom motorisierten Privatverkehr in den öffentlichen Verkehr (öV) oder in den Fuss- und Veloverkehr zu verlagern. Mit einem guten öV-Angebot und genügend Möglichkeiten/Platz für Velofahrer*innen und Fussgänger*innen können die Bedürfnisse nach der täglichen Mobilität auf eine nachhaltige Weise befriedigt werden – und somit die Umwelt geschont werden.
- **Aus diesen Gründen befürworten wir die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an die Agglomerationsprogramme, die Grundzüge des Prüfverfahrens, die Prüfkriterien sowie die Rechte und Mitwirkungspflichten der Trägerschaften.**

2. Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

1. Abschnitt: Anforderungen an Agglomerationsprogramme

- Für die Prüfung eines Agglomerationsprogramms muss dieses gewisse Anforderungen erfüllen. Neben formalen Anforderungen (Art. 2, 6 und 7), sowie die Angabe der Zielwerte für die Monitoring- und Controllingindikatoren, deren Einhaltung im Rahmen der Eingangsprüfung untersucht wird (Art. 11), muss ein Agglomerationsprogramm auch die in Art. 4 festgehaltenen Grundanforderungen erfüllen. Erst bei Erfüllung der Grundanforderungen kann die Prüfung der Agglomerationsprogramme fortgesetzt und die eigentliche Massnahmen- (Art. 13) und Programmbeurteilung (Art. 12) vorgenommen werden.
- **Die SP ist mit den unter Abschnitt 1 genannten Anforderungen an Agglomerationsprogramme einverstanden.**

2. Abschnitt: Prüfverfahren

- Das Prüfverfahren eines Agglomerationsprogramms gliedert sich in vier Schritte: 1. Eingangsprüfung (Art. 11), 2. Prüfung der Grundanforderungen (Art. 12), 3. Massnahmenbeurteilung (Art. 13) und 4. Programmbeurteilung (Art. 14). Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Prüfbericht festgehalten. Dazu kann sich die betroffene Trägerschaft vorgängig äussern.
- **Die SP ist mit allen vier Schritten des Prüfverfahrens einverstanden. Einzig beim Prüfbericht würden wir es sehr begrüßen, wenn die finalisierte Version eben dieses Berichtes nach der Stellungnahme der Trägerschaft veröffentlicht wird. Beim Prüfverfahren begrüßen wird insbesondere die Beurteilung der Agglomerationsprogramme basierend auf Kosten und Nutzen (Art. 14). So können jene Programme unterstützt werden, die die beste Wirkung auf die Verkehrsentwicklung haben. Denn jene Projekte müssen Vorrang haben, die den grössten Beitrag zur Lösung der Verkehrs- und Umweltprobleme leisten. Trotzdem erachten wir die Definition der Kosten und Nutzen als etwas zu schmal und würden diese gerne um jeweils einen Aspekt ergänzt haben.**
- **Nutzen (Abs. 2):** Aus klimatechnischer Sicht und zur Erreichung der Pariser Klimaziele, sollte neben der Gesamtwirkung auf den Verkehr, Siedlung, inklusive Landschaft und Umwelt auch die Wirkung auf den Energieverbrauch und CO₂-Ausstoss berücksichtigt werden. Projekte, die zu einer Verringerung des CO₂-Ausstosses führen, sollten folglich eine bessere Bewertung erhalten.
- **Kosten (Abs. 3):** Neben den Kosten der Realisierung der Projekte sollten auch die externen Kosten beziffert werden, die durch die neue Verkehrsnutzung auf Grund des Agglomerationsprogrammes anfallen (z.B. fallen solche externen Kosten als Folge von Schäden in der Umwelt, bei Unfällen und bei der Gesundheit an und werden von Dritten, der Allgemeinheit oder zukünftigen Generationen getragen). Diese externen Kosten sollten folglich auch Eingang in die Kosten-Nutzen-Rechnung finden.

3. Abschnitt: Pauschale Bundesbeiträge für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV

- Der dritte Abschnitt enthält die bereits geltenden Bestimmungen der PAVV über die pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen nach Artikel 21a der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV, [SR 725.116.21](#)). Mit der Schaffung eines eigenen Abschnitts für die pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen nach Artikel 21a MinVV werden Redundanzen in Titel und Text der bestehenden Bestimmungen eliminiert. Zudem werden einige Textanpassungen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen nach sich ziehen.
- **Wir sind mit den Änderungen im dritten Abschnitt einverstanden.**

4. Abschnitt: Umsetzung der Agglomerationsprogramme

- Im Abschnitt 4 finden sich Bestimmungen zu den Fristen für den Beginn der Ausführung von Bauvorhaben (Art. 18), zu den Anforderungen an richtplanrelevante Massnahmen (Art. 19) und zur Informationspflicht (Art. 20).
- **Wir begrüßen alle drei Artikel unter diesem Abschnitt. Insbesondere unterstützen wir die Ausführungen unter Art. 18 Abs. 3, wonach der Fristenlauf bei Rechtsmittelverfahren oder Referenden still stehen. Es erscheint uns wichtig, dass beispielsweise öV-Projekte, welche oft von Referenden betroffen sind, nicht aufgrund der Fristen die Finanzierung verlieren.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz